

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Ausweisung von Altlasten und Aufrechterhaltung aktueller Informationen betreffend ausgewiesene Altlasten nach Beschluss der Altlastensanierungskommission zum Zweck der Rechtssicherheit und zur Festlegung des Zeitpunktes, in dem die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann übergeht.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aktualisierung des Altlastenverzeichnisses

### **Wesentliche Auswirkungen**

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2014)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die festgestellten Altlasten, die in einer Datenbank des Umweltbundesamtes geführt werden, in einer Verordnung auszuweisen (VfGH vom 4. Dezember 2003, G 6/03, V 6/03).

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Laufende Sammlung der relevanten Daten.

## Ziele

**Ziel 1: Ausweisung von Altlasten und Aufrechterhaltung aktueller Informationen betreffend ausgewiesene Altlasten nach Beschluss der Altlastensanierungskommission zum Zweck der Rechtssicherheit und zur Festlegung des Zeitpunktes, in dem die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann übergeht.**

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                        | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                  |
|--|--|
| Nicht aktualisierte Fassung der Altlastenatlasverordnung | Aktualisierte Fassung der Altlastenatlasverordnung |

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Aktualisierung des Altlastenverzeichnisses

Beschreibung der Maßnahme:

Aufnahme der neuen Altlasten in das Altlastenverzeichnis und Durchführung der erforderlichen Aktualisierungen betreffend Prioritätenklassifizierung und Grundstücksnummern bei ausgewiesenen Altlasten.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                           | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                     |
|---|---|
| Nicht aktualisierte Fassung der<br>Altlastenatlasverordnung | Aktualisierte Fassung der<br>Altlastenatlasverordnung |

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 188/2014, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisungen weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle ist

- die Ausweisung und Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
  - N75 Deponie Bachfeld
  - N76 Farbenfabrik Habich
  - ST31 Holzimprägnierwerk Rütgers St. Marein
  - W27 Tankstelle Schlickplatz
- die Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
  - N62 Deponie MA 48 – Eisenbahndreieck
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlasten auf „gesichert“:
  - N30 Deponie Glasfabrik Moosbrunn
  - S9 Hauptbahnhof Salzburg – Remise I
  - ST5 Rösslergrube

Im Übrigen sollen aktuelle Änderungen der Grundstücksnummern, welche insbesondere auf Änderungen des Katasterplans zurückzuführen sind, aufgenommen werden.

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 2 bis 9 (Anhänge 3, 5, 6 und 9):**

Für die Gefährdungsabschätzungen, Prioritätenklassifizierungen und Beurteilungen der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der oben genannten Altlasten siehe die Vorschläge seitens der Umweltbundesamt Gesellschaft mbH.

Anmerkung:

Angemerkt wird, dass mit dieser Novelle bei der neu auszuweisenden Altlast N76 Farbenfabrik Habich (PK2) das Grundstück 197/3 ausgewiesen wird, ein Teilbereich dieses Grundstückes ist bereits mit der Altlast N44 Betriebsdeponie Farbenfabrik Habich als gesichert ausgewiesen.